

Aktenzeichen:	II-2003
Fachbereich:	Grundsatzangelegenheiten Leistung
OrgZ.:	Z511
Sachstand:	Juni 2019

## Arbeitsanleitung 065

### Behandlung von Pfändungs- und Überweisungsbeschlüssen (Drittschuldnererklärung) Abtretung oder Übertragung gem. § 53 SGB I

#### Vorbemerkungen

Nach § 54 Abs. 4 SGB I können Ansprüche auf laufende Geldleistungen wie Arbeitseinkommen gepfändet werden.

Die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem SGB II können seit dem 01.08.2016 (Einfügung des § 42 Abs. 4 SGB II) weder verpfändet noch gepfändet und grundsätzlich auch nicht abgetreten oder übertragen werden.

Eine Abtretung und Übertragung nach § 53 Absatz 2 SGB I ist jedoch weiterhin möglich (insbesondere bei Aufwendungen im Vorgriff auf fällig gewordene Sozialleistungen oder im wohlverstandenen Interesse des Leistungsberechtigten).

Es gehen trotz der genannten Rechtsänderung nach wie vor Pfändungs- und Überweisungsbeschlüssen (PfüB) bei Jobcenter team.arbeit.hamburg (JC t.a.h) ein. In einem solchen Verfahren ist JC t.a.h Drittschuldner, tritt also an die Stelle des Leistungsempfängers.

Diese Arbeitsanleitung dient als Hilfestellung für die Behandlung von eingehenden PfüB, der Abgabe einer Drittschuldnererklärung sowie der Beurteilung des wohlverstandenen Interesses i.S.d. § 53 Abs. 2 SGB I.

#### 1. Drittschuldnererklärung

##### 1.1 Allgemeines

Sofern der Träger aufgefordert wurde, eine Drittschuldnererklärung abzugeben (die Zustellungsurkunde enthält üblicherweise eine solche Aufforderung), ist der Drittschuldner verpflichtet, eine Erklärung innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses abzugeben (§ 840 Abs. 1 S. 1 ZPO). PfüB sind daher immer Sofortsachen.

Die Drittschuldnererklärung ist in jedem Fall abzugeben, auch wenn sich kein pfändbarer Betrag ergibt oder (noch) keine Leistungen beantragt wurden, es entfällt nur die Berechnung des pfändbaren Betrages. **Inbesondere sind auch die Fragen gem. § 840 Abs. 1 Nrn. 1 - 3 ZPO zu beantworten s.u. obwohl die Leistungen nach dem SGB II nicht mehr pfändbar sind und sich diese Fragen eigentlich auf Lohn- und Kontenpfändungen beziehen.**

- **inwieweit er die Forderung als begründet anerkennt und Zahlung zu leisten bereit ist (dies ist der Fall sofern die/ der Kunde\*in Leistungen durch JC t.a.h bezieht);**

#### Rechtsgrundlage

#### Drittschuldnererklärung

#### Sofortsachen

- welche Ansprüche ggf. andere Personen an die Forderung stellen;
- wegen welcher Ansprüche die Forderung ggf. bereits für andere Gläubiger gepfändet ist.

In den Standorten ist sicherzustellen, dass die Zustellung eines PfÜB unter genauem Festhalten des Zustellungszeitpunktes durch den Empfangsbevollmächtigten registriert wird. Neben dem Datum ist daher auch die Uhrzeit des Eingangs im Standort zu vermerken.

#### Muster Zustellungsurkunde und PfÜB



Zustellungsurkunde  
e.pdf



PfÜB.pdf

Die PfÜB sind nicht früh zu digitalisieren (vgl. Anlage d) III)) Sortierhilfe zur Handlungsanweisung 02/2018). (Die Digitalisierung kann als „Sachbearbeitungsdokument“ bzw. „Ablageauftrag“ im Status „z.d.A.“ ohne weitere Bearbeitungsschritte oder als regulärer „Tagespostauftrag“ bzw. „Ablageauftrag“ im Status „in Bearbeitung“ erfolgen).

Wird die Drittschuldnererklärung nicht, nicht richtig oder verspätet abgegeben, kann dies zu Schadensersatzansprüchen der/ des Gläubiger\*in gegen Jobcenter team.arbeit.hamburg führen.

Sofern JC t.a.h in einem seit dem 01.08.2016 erlassenen PfÜB genannt ist, ist dieser fehlerhaft. Er bleibt allerdings solange bestehen, bis er von der erlassenden Stelle geändert wird.

Die Unpfändbarkeit ist mit dem Rechtsmittel der Erinnerung gem. § 766 ZPO gegenüber dem Vollstreckungsgericht geltend zu machen.

Zuständig ist gem. § 764 Abs. 2 ZPO das Amtsgericht als Vollstreckungsgericht, in dessen Bezirk das Vollstreckungsverfahren stattfinden soll oder stattgefunden hat (sofern nicht das Gesetz ein anderes Amtsgericht bezeichnet).

Die Kundinn\*en sind im Rahmen der Beratungspflicht (§ 14 Abs. 2 SGB II) auf dieses Rechtsmittel hinzuweisen. Zugleich ist ebenfalls auf die Einrichtung eines Pfändungsschutzkontos (P-Konto) hinzuweisen sofern noch keines eingerichtet wurde, da gem. § 42 Abs. 4 SGB II der Anspruch auf Leistungen nicht pfändbar ist, die ausgezahlte Leistung auf dem Konto der Kundin/ des Kunden allerdings schon.

Im Bedarfsfall kann folgender Mustertext zur Verfügung gestellt werden:



Erinnerung § 766  
ZPO.docx

### 1.2 Zuständigkeit

Wird eine Drittschuldnererklärung verlangt, muss dies aus der Zustellungsurkunde für den PfÜB hervorgehen.

Die gepfändete Forderung und der Schuldner (JC t.a.h bzw. eine gemeinsame Einrichtung (gE)) müssen genau bezeichnet sein. Zuständig ist der Standort bzw. die gemeinsame Einrichtung, in der der/die Schuldner\*in seinen/ihren Wohnsitz hat.

Wenn der PfÜB in einem örtlich nicht zuständigen Standort Hamburgs eingeht, ist er dennoch wirksam, da die Standorte von JC t.a.h nicht als eigenständige gE auftreten. Der PfÜB ist dann umgehend (per Fax) an den zuständigen Standort weiterzuleiten.

### Muster Zustellungsurkunde und PfÜB

### Digitalisierung

### Rechtsmittel der Erinnerung gem. § 766 ZPO

### Beratungspflicht gem. § 14 Abs. 2 SGB II

### Zuständigkeit

Ändert sich nach Wirksamwerden des PfüB die Zuständigkeit, ist in ALLEGRO das Org.-Zeichen zu ändern und der nun zuständige Standort entsprechend zu informieren. Parallel dazu ist der PfüB an den nunmehr zuständigen Standort abzugeben. Die/der Gläubiger\*in ist entsprechend zu unterrichten.

Bei einer Zustellung an eine sachlich oder örtlich nicht zuständige gemeinsame Einrichtung (Zuständigkeit außerhalb Hamburgs) geht die Pfändung grundsätzlich ins Leere. Um wirksam zu werden, muss sie von der/dem Gläubiger\*in wiederholt werden. Der PfüB ist der Gläubiger\*in unter Hinweis auf die Rechtsfolge mit Bescheid (ALLEGRO 1/54-050 Mitteilung an Gläubiger Unzuständigkeit) zurückzugeben. Eine bloße Weitergabe an die zuständige gemeinsame Einrichtung führt nicht zur Wirksamkeit.

An die Agentur für Arbeit adressierte PfüB sind an die Agentur für Arbeit abzugeben (Jobcenter team.arbeit.hamburg ist nicht Drittschuldner).

**Jobcenter team.arbeit.hamburg nicht zuständig**

### **1.3 Verfahren, wenn (noch) keine Leistungsbewilligung erfolgt ist**

Wird ein PfüB zugestellt und ist eine Leistungsbewilligung noch nicht erfolgt aber absehbar oder es liegt bereits ein gestellter Antrag auf Leistungen nach dem SGB II vor, über den noch nicht entschieden wurde, ist der PfüB zur Akte zu nehmen und die unter 1.1 genannte Drittschuldnererklärung abzugeben. Mit absehbar sind in diesem Zusammenhang Fälle gemeint, in denen sich die Möglichkeit eines zukünftigen Leistungsanspruches bereits abzeichnet da z.B. ein Beratungsvermerk über die Kontaktaufnahme des/ der Schuldners\*in, ein auslaufender Alg I Anspruch usw. bereits hinterlegt sind. Die PfüB sind nicht früh zu digitalisieren (vgl. Anlage d III)) Sortierhilfe zur Handlungsanweisung 02/2018).

Bei der Abgabe der Drittschuldnererklärung ist darauf hinzuweisen, dass die Antragsunterlagen bislang nicht (vollständig) vorliegen oder dass über einen vorliegenden Antrag noch nicht entschieden wurde.

**Verfahren, wenn noch keine Bewilligung erfolgt ist**

Sollte eine Antragstellung nicht absehbar sein, sind die PfüB mit entsprechendem Hinweis zurückzugeben.

### **1.4 Zu nutzende Vordrucke**

In ALLEGRO steht unter 2/42-040 Ablehnungsbescheid nach § 42 Absatz 4 - ein Antwortschreiben zur Verfügung (Auswahl „Pfändung“ im drop down-Menü).

Sofern die/der im Beschluss genannte Kunde\*in im Standort bislang nicht bekannt ist, kann der Vordruck (ALLEGRO 1/54-040-Kein Antrag bzw. nicht entscheidungsreif) verwendet werden.

Über diesen Rahmen hinaus dürfen aus datenschutzrechtlichen Gründen keine Angaben enthalten sein. Unterlagen sind nicht beizufügen.

**Zu nutzende Vordrucke**

**Datenschutz**

### **1.5 Weitere Hinweise**

Weitere Hinweise finden sind in der Wissensdatenbank zu finden (sonstiges > Angrenzende Gesetze > SGB I > Schadensersatz - Pflicht zur Abgabe der Drittschuldnererklärung Eintrag vom 17.01.2017)

[Wissensdatenbank zum SGB II](#)

[Fachliche Weisungen zu § 42 SGB II](#)

**Weitere Hinweise**

## 2 Übertragung/Abtretung oder Verpfändung gem. § 53 Abs. 2 SGB I

## Übertragung/Abtretung oder Verpfändung gem. § 53 Abs. 2 SGB I

### 2.1 Allgemeines

Gemäß § 53 Abs. 2 SGB I können Ansprüche auf Geldleistungen übertragen oder verpfändet werden.

Übertragung = Forderung eines Dritten geht im Wege der Abtretung von der/dem bisherigen Gläubiger\*in auf einen neuen über. Die Verpfändung hat in der Praxis nur geringe Bedeutung; sie wurde durch die (Sicherungs-) Abtretung weitgehend ersetzt.

### 2.3 § 53 Abs. 2 Nr. 1 SGB I - Abtretung im Vorgriff auf fällige Sozialleistungen

Die Abtretung kommt in Betracht zur Erfüllung oder zur Sicherung von Ansprüchen auf Rückzahlung von Darlehen und auf Erstattung von Aufwendungen, die im Vorgriff auf fällig gewordene Sozialleistungen zu einer angemessenen Lebensführung gegeben oder gemacht worden sind

Die erbrachten Leistungen Dritter können in einem Darlehen oder in Aufwendungen bestehen (z.B. Gewährung einer Wohnung, Unterbringung in einem Heim oder Verpflegung der/ des Kundin\*en). Dritter in diesem Sinn kann jede natürliche oder juristische Person sein, also auch andere Sozialleistungsträger. Wenn diese Vorleistungen erbracht haben, bleiben die §§ 102 ff SGB X unberührt.

### Abtretung im Vorgriff auf fällige Sozialleistungen – § 53 Abs. 2 Nr. 1 SGB I

### 2.4 § 53 Abs. 2 Nr. 2 SGB I - Abtretung im wohlverstandenen Interesse

Eine Abtretung kommt weiterhin in Betracht, wenn der zuständige Leistungsträger feststellt, dass die Übertragung oder Verpfändung im wohlverstandenen Interesse des Berechtigten liegt.

### Abtretung im wohlverstandenen Interesse

Bei laufenden Geldleistungen wird das wohlverstandene Interesse nur in seltenen Fällen anzunehmen sein. Es setzt voraus, dass der/die Kunde\*in dafür eine Gegenleistung erhält, durch die sie/ er zumindest einen gleichwertigen Vermögensvorteil erwirbt und die Übertragung mit dem Zweck der Sozialleistung in Einklang steht.

Kann auf andere Art die Zahlung an den Dritten sichergestellt werden (z.B. durch Daueraufträge, Lastschriftinzugsverfahren usw.), wird ein wohlverstandenes Interesse nicht gegeben sein.

Kein wohlverstandenes Interesse liegt z.B. vor bei einer Abtretung für eine Ratenzahlung zur Rückführung von Mietschulden oder einer Abtretung zur Tilgung von Bußgeldern.

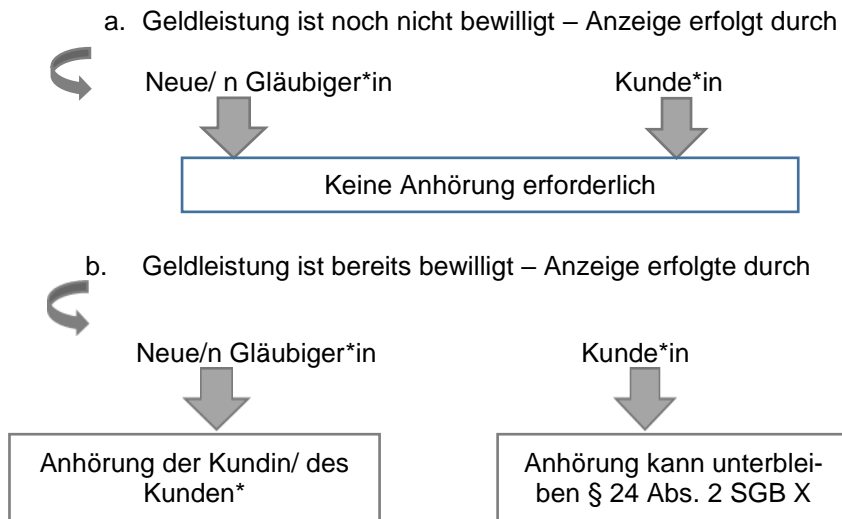
Es darf keine Übersicherung (Abtretungsbetrag höher, als erbrachte Leistung) entstehen (Gefahr der Bereicherung der/des Gläubiger\*in).

Die Entscheidung ist immer im Einzelfall zu treffen.

Die Anzeige der Abtretung kann durch die/ den Kundin\*e oder durch die/den neue Gläubiger\*in (Dritten) mit Vorlage der Abtretungserklärung erfolgen. Diese Vorgänge sind immer Sofortsachen.

## Anhörungserfordernis:

## **Anhörungserfordernis**



\*Bestreitet sie/ er die Übertragung, ist der Abtretungsempfänger beweispflichtig.

Wird in Fällen des § 53 Abs. 2 Nr. 2 SGB I das wohlverstandene Interesse verneint, ist eine Anhörung sowohl der/des neuen Gläubiger\*in als auch der/des Kunden\*in erforderlich.

Wird bei der Bewilligung auch über die Höhe der Übertragung entschieden, besteht unabhängig davon, wer die Auszahlung nach § 53 angestoßen hat, keine Anhörungspflicht nach § 24 SGB X.

### **2.4 Prüffragen**

### **Prüffragen**

#### a. § 53 Abs. 2 Nr. 1 SGB I

- Besteht ein Anspruch auf eine einmalige oder lfd. Geldleistung?
- Ist die Geldleistung auf einen Dritten übertragen?
- Ist die Bestimmtheit des übertragenen Leistungsanspruchs gegeben? (Geldleistung muss genau bezeichnet sein)
- Handelt es sich um ein Darlehen (Geld) oder Aufwendungen?
- Ist der Vorgriff auf fällige Leistung möglich?
  - Der Wille zur Vorleistung muss erkennbar sein
  - Objektive Fälligkeit im Zeitpunkt der Vorleistung
  - Die zeitliche Identität zwischen Vorleistung und Leistungszeitraum ist nicht zwingend
- Dient die Leistung der angemessenen Lebensführung?

Werden die Fragen bejaht, ist der sich für deckungsgleiche Zeiträume ergebende Anspruch ist bis zur Höhe der Vorleistung (oder in Höhe der Abtretung) zu leisten.

#### b. § 53 Abs. 2 Nr. 2 SGB I

- Besteht ein Anspruch auf eine einmalige oder lfd. Geldleistung?
- Ist die Geldleistung auf einen Dritten übertragen?
- Ist die Bestimmtheit des übertragenen Leistungsanspruchs gegeben? (Geldleistung muss genau bezeichnet sein)
- Ist das wohlverstandene Interesse der/des Kunden\*in gegeben? (erlangt die/der Kunde\*in durch die Abtretung einen rechtlichen oder wirtschaftlichen Vorteil?)

Werden die Fragen bejaht, ist an die/den neue\*n Gläubiger\*in ist in Höhe der Abtretung zu leisten.

## 2.5 Bescheiderteilung

## Bescheiderteilung

### a. § 53 Abs. 2 Nr. 1 SGB I

Wird eine Übertragung nach Abs. 2 Nr. 1 berücksichtigt, ist der Kundin/ dem Kunden ein Bescheid zu erteilen (siehe unter 2.6). Die/der neue Gläubiger\*in erhält lediglich ein Mitteilungsschreiben (kein VA), aus dem der Beginn und die Höhe der Auszahlung ersichtlich sind. Die/der Kunde\*in erhält hiervon eine Mehrausfertigung.

Wird eine Abtretung nach Abs. 2 Nr. 1 nicht berücksichtigt, wird sowohl die/der Kunde\*in als auch der Gläubiger lediglich durch eine Mitteilung unterrichtet, aus dem die maßgeblichen Gründe hierfür hervorgehen.

### b. § 53 Abs. 2 Nr. 2 SGB I

Die Feststellung, ob die Übertragung im wohlverstandenen Interesse ist oder nicht, erfolgt durch Verwaltungsakt, es ist von Amts wegen zu prüfen. Erst mit der Feststellung wird die Übertragung wirksam.

Die Auszahlung erfolgt ab dem nächstmöglichen Zeitraum. Ein Änderungsbescheid an die/den Kunden\*in ist zu fertigen. Über den Beginn und die Höhe der Auszahlung erhält der Gläubiger eine Mitteilung. Ein zusätzlicher Bescheid über die Anerkennung des wohlverstandenen Interesses ergeht an die/den Kunden\*in und den Gläubiger.

## 2.6 Zu nutzende Vordrucke

## Zu nutzende Vordrucke

In ALLEGRO stehen unter 1/53-030 - 037 Auszahlungsentscheidung § 53 SGB I - verschiedene Schreiben zur Verfügung.

Sofern die/ der im Beschluss genannte Kunde\*in im Standort bislang nicht bekannt ist, kann der Vordruck (ALLEGRO 1/53-031-Kein Leistungsbezug) verwendet werden.

Zur Abtretung der Leistung zur Begleichung einer Geldstrafe (Verhinderung einer Ersatzfreiheitsstrafe) > Lokale Vorlagen > Fachübergreifend > § 53 Abs. 2 Nr. 2 SGB I.

## 2.7 Mögliche Konkurrenzen

## Mögliche Konkurrenzen

Konkurrenzen bestehen zwischen den §§ 48 ff. SGB I und §§ 102 – 105 SGB X Grds. ist die zeitliche Reihenfolge maßgeblich (Posteingang).

Bei Aufrechnung (§ 51 SGB I) und Erstattungsansprüchen (§§ 102-105 SGB X) ist entscheidend, ob zuerst die Aufrechnung erklärt wurde oder der Erstattungsanspruch entstanden ist. Siehe [GA zu § 51 SGB I](#) Kapitel 3.

## 2.7 Weitere Hinweise

## Weitere Hinweise

§ 53 SGB I

Schulungsunterlagen



\_PPP\_§53.pptx

WDB (Sonstiges > Angrenzende Gesetze > SGB I > Personen in Einrichtungen nach §§ 67 ff. SGB XII - Abtretung im wohlverstandenen Interesse)

[Wissensdatenbank zum SGB II](#)